

Befreiung von Gebühren

In **Österreich** werden weder Gebühren für die Schleusendurchfahrt noch Gebühren für die Entsorgung von Abfällen bzw. Altöl erhoben.

Für die Benutzung der in öffentlicher Verwaltung der Bundesbehörden befindlichen Uferanlagen wird kein Entgelt erhoben.

Die Schifffahrtsanlagenverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 334/1991 legt Entgelte für öffentliche Häfen (Teil 5) und private Häfen (Teil 6) fest.

Zivilrecht

Die Benutzung privater Uferanlagen und Schifffahrtsanlagen wird auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

Die Gebühren für Schlepp- bzw. Koppelungshilfe sowie Lotsen werden auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen oder entsprechend dem Bratislavaer Abkommen festgelegt.